



TECHTINYHOUSE  
UNABHÄNGIG DURCH DESIGN

## Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Brendan Thome  
TechTinyHouse  
Köpfertstr. 23  
70599 Stuttgart

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

und

Name  
Firma  
Straße, Nr.  
PLZ, Ort

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

wird Folgendes vereinbart:

### Präambel:

AG möchte **<hier Projektbeschreibung in wenigen Worten>**; nachfolgend wird dieses Vorhaben mit „Projekt“ bezeichnet. Zur Planung und Durchführung dieses Projekts wünscht AG eine Beratung durch AN zu erhalten. Im Zuge dieser Beratung des AG durch den AN ist es notwendig, dass der AN dem AG geheimhaltungsbedürftige Informationen zur Verfügung stellt. Zum Schutz dieser Informationen verpflichtet sich der AG gegenüber dem AN in folgender Weise:

1. Alle Informationen, egal ob in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder visueller Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht, von denen der AG im Zusammenhang mit der oben genannten Beratung Kenntnis erlangt, sind „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Verpflichtungserklärung. Informationen, die bereits allgemein bekannt sind, sind keine Vertraulichen Informationen.
2. Der AG verpflichtet sich, sämtliche Vertraulichen Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten und nicht zu veröffentlichen. Der AG verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen so sorgfältig aufzubewahren, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die Verwendung der Vertraulichen Informationen für andere

Zwecke als die Durchführung des Projekts, für welches diese Beratung erfolgt, oder für gleichartige Folgeprojekte, ist streng untersagt. Die Pflichten nach dieser Ziffer 2 gelten für unbestimmte Dauer. Die Vertraulichkeitsverpflichtung endet jedoch, wenn die Vertraulichen Informationen ohne das Zutun des AG allgemein bekannt geworden sind oder wenn der AN der Weitergabe einzelner Vertraulicher Informationen schriftlich zugestimmt hat.

**3.** Sofern die Durchführung des Projekts es erfordert, dass der AG die Vertraulichen Informationen an der Durchführung des Projekts unmittelbar beteiligten Dritten zugänglich machen muss, ist die schriftliche Zustimmung des AN vorab einzuholen. Stimmt der AN zu, muss der AG diese Personen auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Vertraulichen Informationen ausdrücklich hinweisen. Ziffer 8 Satz 2 gilt entsprechend.

**4.** Unterlagen sowie Daten mit Vertraulichen Informationen müssen durch geeignete Maßnahmen in besonderer Weise gegen Zugriff Unberechtigter geschützt werden um sowohl den Zugriff Dritter von außen als auch die unberechtigte Nutzung der Daten durch nicht berechnigte an dem Projekt beteiligten Personen zu verhindern.

**5.** Soweit nichts anderes vereinbart, bleiben sämtliche dem AG im Rahmen des zugrundeliegenden Auftragsverhältnisses überlassenen Datenträger und Unterlagen im Eigentum des AN. Auf Verlangen des AN sind diese sofort zurückzugeben. Gespeicherte Vertrauliche Informationen müssen auf Anforderung des AN vernichtet werden, sobald sie zur Durchführung des Projekts nicht mehr benötigt werden.

**6.** Falls vom AG seitens einer staatlichen Behörde oder eines Gerichts die Offenlegung Vertraulicher Informationen verlangt wird, hat der AG dies dem AN rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich anzukündigen.

**7.** Der AN entscheidet nach eigenem Ermessen über die Offenlegung von Vertraulichen Informationen und bleibt alleiniger Rechtsinhaber der im Rahmen des vorliegenden Auftragsverhältnisses offenbarten Vertraulichen Informationen.

**8.** Der AG ist für die Einhaltung der in diesem Dokument enthaltenen Verpflichtungen durch sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte und sonstige Erfüllungsgehilfen, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit, verantwortlich. Der AG muss seine Mitarbeiter, Beauftragte und sonstigen Erfüllungsgehilfen ausdrücklich zur Einhaltung dieser Verpflichtungen verpflichten.

**9.** Dem AG ist bekannt, dass der Verstoß gegen diese Verpflichtungserklärung strafbar ist und anerkennt die anwendbaren Straftatbestände. Unabhängig davon wird der AG bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung gegenüber dem AN in vollem Umfang Schadensersatzpflichtig. In jedem Fall eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung hat der AG an den AN eine Vertragsstrafe von €10.000 zu zahlen.

**10.** Diese Geheimhaltungsvereinbarung kann vom AG nicht ohne schriftliche Zustimmung des AN geändert werden.

**11.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar

werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort, Datum

Ort, Datum

---

AG

---

AN